

Satzung

"Netzwerke Füreinander-Miteinander e. V."

AG Coesfeld VR 725

Stand (VR-Eintragung): 04. April 2011

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Februar 2015)

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Netzwerke Füreinander-Miteinander**".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "**Netzwerke Füreinander-Miteinander e. V.**".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Havixbeck, Kreis Coesfeld.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) Aufbau erreichbarer Hilfsstrukturen für unterstützungs- und hilfsbedürftige Personen;
 - b) Stärkung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements;
 - c) Aktivierung von Fähigkeiten und Ressourcen;
 - d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - e) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
 - f) die Förderung der Bildung und Erziehung.

3. Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke durch
 - a) alle geeigneten Maßnahmen, die der Begleitung und Betreuung der Nutzer und ehrenamtlich Tätigen dienen;
 - b) Bildung sozialer Beziehungsnetzwerke und Bildung professioneller Netzwerke
 - c) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d.§57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
 - d) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
 - e) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - f) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
 - g) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - h) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - i) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe,
 - j) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren,
 - k) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
4. Der Verein hat das Recht, einen Geschäftsführer und/oder weitere Mitarbeiter zur Wahrnehmung vorstehend genannter Aufgaben einzustellen. Die Einstellung und die Personalhoheit obliegen dem Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in ist direkt dem Vorstand unterstellt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist unparteilich, überprofessionell und neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Havixbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Sinne der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 - Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmegesuchs entscheidet auf eine Beschwerde des Antragstellers hin die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Austritt von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

§ 6 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
2. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem er dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
4. Zur Bestätigung des Ausschlusses bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

1. geschäftsführender Vorstand:
 - a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.
 - b) Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
 - c) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Vertretenden der Vorsitzende sein soll und dass nur im Fall von dessen Verhinderung die beiden anderen Vorstandsmitglieder für den Verein handeln sollen.

2. erweiterter Vorstand:
 - a) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. Ziff. 1. und Beisitzer / inne / n.
 - b) Die Anzahl wird jeweils von der Mitgliederversammlung nach Bedarf bestimmt.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen - wahlberechtigten - Mitglieder erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang unter den zwei oder mehreren Bewerbern durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.
4. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den meisten Stimmen beim zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. en-bloc-Wahl
 - a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können en bloc gewählt werden.
 - b) Jedes Stimmberechtigte Mitglied kann dann höchstens so viele Stimmen in einem Wahlgang abgeben, wie Mitglieder zum erweiterten Vorstand zur Wahl stehen.
 - c) Gewählt sind dann die Bewerber mit den meisten Stimmen.
 - d) Bei Stimmgleichheit gelten die Regelungen in Ziff. 3. und 4. entsprechend.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

7. Die Wahlen finden in folgendem Rhythmus statt:
 - a) In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:
Vorsitzende/r und etwa die Hälfte der Beisitzer/innen und
 - b) in Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:
stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und der andere Teil der Beisitzer/in.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem erweiterten Vorstand bestellen.

§ 11 - Häufigkeit der Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von Mitgliedern mit einem Stimmengewicht von mindestens 10 Stimmen einberufen, wenn die 10 Stimmen weniger als der 1/5-Teil der Mitglieder sind bzw. ansonsten, auf Verlangen von mindestens 1/5-Teil der Mitglieder.

§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und weiter ersatzweise durch den / die / Kassierer / in durch einfachen Brief bzw. durch e-mail für diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre e-mail-Adresse angegeben haben - einberufen.

2. Dabei ist vom Vorstand eine feste Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4. Im Falle der schriftlichen oder elektronischen Übermittlung reicht zur Wahrung der Einberufungsfrist die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift - bzw. Absendung des fax-Schreibens bzw. e-mails an die dem Verein von dem betreffenden Mitglied zuletzt angegebene fax-Nr. bzw. e-mail-Adresse.

§ 13 - Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.
3. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 (drei Viertel), zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 (neun Zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 - Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnisses der Abstimmung in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 15 - Vollmacht zur Änderung der Satzung

1. Der Vorstand (in zur Vertretung berechtigter Zahl) ist ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die aus rechtlichen Gründen zur Eintragung in das Vereinsregister und/oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung bzw. deren Aufrechterhaltung notwendig sind oder werden.
2. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen bei Anmeldung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister notwendig sind oder werden.
3. Die Vollmacht zur Änderung der Satzung gilt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen dem Wesensgehalt der Satzung nicht widersprechen.

§ 16 - Vergütungen

1. Wer ehrenamtlichen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.
2. Voraussetzung dafür ist, dass die finanzielle Situation des Vereins diese Möglichkeit zulässt.

Havixbeck den 03. Februar 2015

gez. U. Homfeld

gez. Horst Möhlenbrock